Gemeinsame Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Landes-Sportverbands im Benehmen mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Landkreistag

KWMBl. I 1990 S. 362

2272-K

Gemeinsame Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Schule und Sportverein des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Landes-Sportverbands im Benehmen mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Landkreistag

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums

für Unterricht und Kultus

vom 23. Oktober 1990 Az.: VI/6 - K 7430 - 3/108 037

Durch den zunehmenden Bewegungsmangel im Alltag ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Haltungs-, Muskel- und Kreislaufschwächen sowie mit Übergewicht, Antriebs- und Koordinationsschwächen deutlich angestiegen. Mehr sportliche Betätigung kann solchen gesundheitlichen Risiken entgegenwirken. Die gegenseitige Unterstützung und Ergänzung von Schule und Sportverein ist erforderlich, wenn negativen Auswirkungen der veränderten Lebensbedingungen erfolgreich begegnet werden soll.

Für die große Zahl schulpflichtiger Einzelkinder (landesweit rd. 50 Prozent) ist mehr gemeinschaftsbildender Sport eine Möglichkeit, Integrationsschwierigkeiten entgegenzuwirken.

Die zunehmende Freizeit stellt eine Herausforderung besonderer Art dar und erfordert auch vom Sport mehr Angebote, die zu eigener sportlicher Betätigung anregen. Eine Weiterführung des an den Schulen angebotenen Sports auch in der Freizeit, insbesondere in den Sportvereinen mit ihrem qualifizierten Fachpersonal, ist daher sinnvoll und notwendig, zumal Schulsport auch auf Sport außerhalb der Schule sowie auf lebenslanges Sporttreiben zielt.

1. Ausgangslage und Zielsetzung der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein

Die gemeinsame Verantwortung von Schule und Sportverein für die sportliche Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen sowie die Beziehungen des Schulsports mit dem außerschulischen Sport

veranlassten die Länder, den Deutschen Sportbund und die kommunalen Spitzenverbände 1985, das „Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport" in partnerschaftlicher Trägerschaft zu vereinbaren.

Im Kapitel „Schule und Sportverein als Partner “ wird die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein als wichtige Maßnahme für die Zukunft gefordert, weil weder der Schulsport noch der Vereinssport für sich allein die gemeinsamen Aufgaben lösen können.

In Bayern besteht seit Jahrzehnten in Teilbereichen eine enge und in Ansätzen systematisierte Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen, insbesondere bei den leistungsbezogenen Maßnahmen der Talentsuche und Talentförderung sowie den Schulsportwettbewerben. Eine Ausweitung und Verbesserung dieser Zusammenarbeit, vor allem bei den freizeit- und breitensportlich orientierten Angeboten, ist jedoch dringend geboten.

Mit dem Ziel, durch eine auf das ganze Land bezogene Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen das „Zweite Aktionsprogramm für den Schulsport “ in Bayern umzusetzen, haben das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der Bayerische Landes-Sportverband im Benehmen mit dem Bayerischen Städtetag, dem Bayerischen Gemeindetag und dem Bayerischen Landkreistag diese Empfehlungen ausgearbeitet. Sie sollen mithelfen, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen, Hemmnisse abzubauen und zu einer engeren und tragfähigen Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen zu kommen.

Im Mittelpunkt aller konzeptionellen Überlegungen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein steht die **Gesamtentwicklung des jungen Menschen**. Die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen sowie die freie Entfaltung ihrer sportlichen Anlagen und Neigungen sollen durch ein vielfältiges Angebot sportlicher Betätigungsmöglichkeiten, insbesondere durch den Breitensport, gefördert werden. Die Unterstützung von leistungssportorientierten Maßnahmen findet dort ihre Grenze, wo eine Überforderung des leistungssporttreibenden Schülers zu befürchten wäre und dadurch seine Gesamtentwicklung gefährdet werden könnte.

Die Empfehlungen sollen auch dazu beitragen, den Sportunterricht und den außerunterrichtlichen Schulsport sowie Angebote der Sportvereine für Breiten- und Leistungssport mit Unterstützung der Kommunen besser aufeinander abzustimmen.

Die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein ist nur mit Unterstützung der Erziehungsberechtigten tragfähig. Die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein kann durch Ärzte wesentlich unterstützt werden, indem sie die Erziehungsberechtigten über den gesundheitlichen Wert des Sporttreibens unter fachkundiger Anleitung informieren.

Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sportvereinen sind sehr vielfältig. Beispiele auf landesweiter, regionaler oder lokaler Ebene sind:

– Sportabzeichen-Schulwettbewerb

– Schulsportwettbewerbe mit Unterstützung der Sportvereine und Sportfachverbände

– Informationsmaterial über Schul- und Vereinssport für Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte, bereitgestellt durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Bayerischen Landes-Sportverband oder die Sportfachverbände

– Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung in Sport (z.B. Angebote der Sportfachverbände, der BLSV-Jugend und des BLSV für Lehrer, gemeinsame Veranstaltungen für Lehrer und Übungsleiter, Einbeziehung von Referenten der Sportfachverbände in die staatliche Lehrerfortbildung)

– Informationsmöglichkeiten in der Schule über Vereinsangebote im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

– Kontaktpflege zwischen Schulleitern und Vereinsvorsitzenden sowie zwischen Lehrern im Fach Sport und Vereinsübungsleitern und Trainern

– Informationsveranstaltungen für Erziehungsberechtigte (auch im Rahmen von Elternversammlungen) mit Ärzten, Lehrkräften und Übungsleitern über die Sportangebote in Schule und Sportverein

– Schnupperangebote der Sportvereine im Einvernehmen mit der Schule (auch als schulische Veranstaltung)

– Gemeinsame Sportveranstaltungen (z.B. Schulsporttage, Spiel- und Sportfeste)

– Fachspezifische und fächerübergreifende Projekttage mit Themen wie Sport und Heimat, Sport und Umwelt, Sport und Gesundheit, Sport und Gesellschaft unter Mitwirkung der Sportvereine

– Besondere Betreuung von Kindern- und Jugendlichen mit Entwicklungsdefiziten oder Leistungsschwächen in Schule und Sportverein

– Begegnungen zwischen behinderten und nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern in Schule und Sportverein

– Sportarbeitsgemeinschaften insbesondere mit freizeit- und breitensportlichem Akzent

– Ehrung von Schulen und Sportvereinen mit vorbildlicher Zusammenarbeit.

2. Aufgabenverteilung und Fördermaßnahmen bei der Zusammenarbeit von Schule und Sportverein

Zur Festigung und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Sportverein sind für die einzelnen Partner folgende Aufgaben und Fördermöglichkeiten vorgesehen:

2.1 Schule

2.1.1

An der Schule bilden der Basissportunterricht, an den Haupt-, Real-, Wirtschaftsschulen und Gymnasien insbesondere auch der Differenzierte Sportunterricht (dritte und vierte Pflichtsportstunde), die Brücke für eine Zusammenarbeit von Schule und Sportverein. Der Differenzierte Sportunterricht wird vorrangig in klassenübergreifenden und (gegebenenfalls koedukativen) sportartspezifischen Interessengruppen angeboten. Hierbei können sowohl Interessengruppen mit breitensportlichen Anforderungen als auch leistungsorientierte Interessengruppen gebildet werden.

2.1.2

Um die Zusammenarbeit mit Sportvereinen auf zubauen oder zu verbessern, soll an jeder Schule, die an einer Kooperation interessiert ist oder an die ein Sportverein mit dem Wunsch zur Zusammenarbeit herantritt, eine hierfür qualifizierte Lehrkraft mit ihrem Einverständnis vom Schulleiter zum „Schulbeauftragten für die Kooperation Schule und Sportverein “ bestellt werden. Aufwendungen, die dem Schulbeauftragten im Rahmen seiner Tätigkeit entstehen, können durch eine pauschale Aufwandsentschädigung aus dem dafür bestimmten Förderansatz des Staatsministeriums erstattet werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist gestaffelt nach der Zahl der erfolgreich angebahnten Fälle einer Zusammenarbeit mit einem Sportverein.

2.1.3

Über den Basis- und gegebenenfalls Differenzierten Sportunterricht hinaus können an einer Schule freiwillige **Sportarbeitsgemeinschaften „Schule und Sportverein "** (SAG) eingerichtet werden. In solchen Sportarbeitsgemeinschaften sollen außerhalb des verbindlichen Pflichtsportunterrichts vielfältige Anreize zur Ausübung verschiedener Sportarten gegeben werden. Eine Sportarbeitsgemeinschaft kann sowohl in breitensportlicher (auch sportartübergreifender) als auch in leistungsbezogener Form angeboten werden. Die erstgenannte Form kann mit den freizeit- und breitensportlich orientierten Kinder- und Jugendgruppen im Sportverein kooperieren, die leistungsbezogene Form mit entsprechenden Trainingsgruppen im Verein. Die Bestimmungen der einschlägigen Schulordnungen zu den Schülerarbeitsgemeinschaften sind zu beachten. Sportarbeitsgemeinschaften an Gymnasien, Realschulen, Wirtschaftsschulen und beruflichen Schulen (ohne Berufsschulen) sind der Landesstelle für den Schulsport, an Grundschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Berufsschulen auf dem Dienstweg den Regierungen nach Einrichtung anzuzeigen.

Zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes sind die Sportarbeitsgemeinschaften „Schule und Sportverein " unabhängig vom Ort der Durchführung, Schulveranstaltungen.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass der Schulaufwand in der Regel durch die Aufwendungen für den Pflichtunterricht abgedeckt ist. Die Einführung von Sportarbeitsgemeinschaften, die einen besonderen Schulaufwand erfordern, der nicht durch Zuschüsse des Staates oder Leistungen Dritter gedeckt ist, erfolgt im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger.

Sportarbeitsgemeinschaften können auf freiwilliger Basis durch einen Vertrag eingerichtet werden, den für staatliche Schulen die Regierung im Namen des Schulträgers mit dem Verein abschließt. In dem Vertrag verpflichtet sich der Verein zur sportlichen Betreuung der Schüler in den Sportarbeitsgemeinschaften unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften für Schulveranstaltungen. Der Verein setzt Vereinsübungsleiter mit A-, J- bzw. F-Lizenz oder Lehrer mit entsprechender Qualifikation für den Basis- beziehungsweise Differenzierten Sportunterricht, soweit sie sich dem Verein dafür freiwillig zur Verfügung stellen, zur Betreuung ein.

Für die Vereinsübungsleiter gelten die Vorschriften über die Versorgung bei Arbeitsunfällen, nach der Reichsversicherungsordnung (§ 539 Abs. 2 RVO).

Lehrern mit entsprechender Qualifikation für den Basis- beziehungsweise Differenzierten Sportunterricht wird - soweit noch nicht geschehen - vom Bayerischen Landes-Sportverband eine A-Übungsleiterlizenz, Sportlehrern mit Ausbildung und Prüfung in einer Sportart des Differenzierten Sportunterrichts die entsprechende F-Übungsleiterlizenz erteilt. Grund-, Haupt- und Sonderschullehrern ohne Unterrichtsfach Sport gemäß Lehramtsprüfungsordnung I (Fächerverbindung) wird vom Bayerischen Landes-Sportverband eine verkürzte Ausbildung zum A-Übungsleiter angeboten.

2.1.4

Für eine leistungsorientierte Zusammenarbeit kann von einer Schule ein **„Stützpunkt Schule und Sportverein "** eingerichtet werden. Entsprechende Aktivitäten können sowohl von interessierten Schulen als auch von Sportvereinen ausgehen, die einen entsprechenden Partner suchen und sich mit ihm abstimmen.

Um eine bedarfsgerechte Verteilung von Fördermitteln zu gewährleisten, ist eine offizielle Anerkennung als Stützpunkt notwendig. Anträge von Schulen sind an die Landesstelle für den Schulsport zu richten. Stützpunkte „Schule und Sportverein " sollen nur an Schulen errichtet werden, die über ein ausreichendes und vielseitiges Sportartenangebot im Differenzierten Sportunterricht verfügen, damit auch die abweichenden Interessen der nicht in das Stützpunktvorhaben einbezogenen Schüler angemessen berücksichtigt werden können.

Stützpunktvorhaben ermöglichen sowohl Talentsichtung als auch bereits Talentförderung auf unterer Ebene. Deshalb setzt ein Stützpunkt „Schule und Sportverein" partnerschaftliche Zusammenarbeit mit sportartgebundenen leistungsbezogenen Trainingsgruppen im Sportverein voraus. Zur finanziellen

Unterstützung eines Stützpunktvorhabens ist die Gründung eines Förderkreises „Schule und Sportverein “ möglich.

2.1.5

Die Vergütung der in Sportarbeitsgemeinschaften beziehungsweise Stützpunkten „Schule und Sportverein “ außerhalb des schulischen Pflicht-Unterrichts tätigen Übungsleiter, Lehrer und Trainer wird in Anlehnung an die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Bayern zu den Kosten für Übungsleiter in Sportvereinen gesondert geregelt. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist bereit, die Vergütung mit erhöhten Sätzen und ohne Anrechnung auf die 300-Stunden-Grenze zu bezuschussen. Anträge auf Übungsleiterbezuschussung können von den Sportvereinen nach Bestätigung durch die Schulleitung (Stundenumfang) den für die Auszahlung von Übungsleiterzuschüssen zuständigen Stellen vorgelegt werden.

2.1.6

Die Kooperation mit dem Bayerischen Versehrtensportverband zur „Förderung der sportlichen Betreuung behinderter Schüler in Bayern “ richtet sich weiterhin in bewährter Weise nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. April 1983 Az.: VI/6 - 4a/17 783 (KMBl I S. 112). Dies gilt ebenfalls für die einschlägigen Förderungsmaßnahmen gemäß den Richtlinien des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung für Begegnungsveranstaltungen Behinderter.

2.2 Sportverein

Von Seiten des Sportvereins werden für interessierte Kinder und Jugendliche sowohl freizeit- und breitensportlich orientierte Kinder- und Jugendgruppen als auch sportartgebundene leistungsbezogene Trainingsgruppen angeboten. Um die Zusammenarbeit mit Schulen aufzubauen oder zu verbessern, wird jeder Sportverein, der an einer Kooperation interessiert ist, einen geeigneten Jugend- oder Übungsleiter zum „Vereinsbeauftragten für die Kooperation Schule und Sportverein “ ernennen. An den Schulen ist der „ Schulbeauftragte für die Kooperation Schule und Sportverein “ der Ansprechpartner. Die Kontaktaufnahme kann von beiden Seiten erfolgen.

Ziel der **breitensportlichen** Zusammenarbeit ist es, für die Schüler, die an einer breitensportlich orientierten Form des Sportunterrichts teilnehmen, Anschlussangebote im Verein zu unterbreiten. Dieses Angebot, das sich an die Mehrzahl der Schüler wendet, bedarf einer erheblichen Ausweitung durch die Sportvereine.

Für die notwendige Anschaffung von Sportgeräten für Sportarbeitsgemeinschaften und anerkannte Stützpunkte kann ein Zuschuss aus Schulsportmitteln des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gewährt werden. Zusätzlich können Vereine aus Staatsmitteln für die Großgeräte-Bezuschussung über den BLSV einmalig außerhalb des zweijährigen Turnus einen Zuschuss erhalten. Im Übrigen gelten die Richtlinien zur Bezuschussung von Großgeräten aus Staatsmitteln (Antragstellung im Abstand von zwei Jahren).

2.3 Kommunen

2.3.1

Den Landkreisen und kreisfreien Städten, soweit erforderlich auch den kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden, wird empfohlen, einen Koordinator für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein zu benennen. In größeren Städten werden zwei oder mehrere Koordinatoren nötig sein. Diese Funktion kann auch bereits bestehenden Stellen (z.B. Sportämtern) oder Funktionsträgern (z.B. Sportfachberatern, Sportlehrern/Sportlehrerinnen) zugeordnet werden.

Der Koordinator soll beim Aufbau von Partnerschaften zwischen Schulen und Sportvereinen behilflich sein. Er unterstützt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulleiter die Kontaktaufnahme und den Informationsaustausch zwischen Lehrern der Schulen und Übungsleitern und Trainern der Sportvereine. Er fördert Initiativen, die von Schulen und Sportvereinen/Sportverbänden ausgehen, und soll Schulen und Sportvereinen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen behilflich sein. Er soll ferner mit dem Sportbeirat der Stadt beziehungsweise des Landkreises zusammenarbeiten.

2.3.2

Die Kommunen bemühen sich, die Nutzung von Sportstätten außerhalb des Pflichtsportunterrichts in ausreichendem Umfang für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen und Sportvereinen zu ermöglichen. Dies gilt besonders für die Schulferien und an Wochenenden, für die die Nutzungsregelung in Absprache mit dem verantwortlichen Übungsleiter/Lehrer getroffen wird. Auf bestehende Aktivitäten der Sportvereine soll Rücksicht genommen werden.

2.4 Weitere Unterstützungsmaßnahmen

2.4.1 Fort- und Weiterbildung für die „Zusammenarbeit Schule und Sportverein “

„Zusammenarbeit Schule und Sportverein “ ist Thema der staatlichen Lehrerfort- und -weiterbildung. Fort- und Weiterbildungsangebote der Fachverbände, der Bayerischen Sportjugend und des Bayerischen Landes-Sportverbandes für Lehrkräfte der Schulen ergänzen die staatliche und kommunale Lehrerfortbildung und werden im Beiblatt zum Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, in der Verbandszeitschrift „Bayernsport “ sowie in den offiziellen Mitteilungen der Fachverbände angekündigt. Dies gilt auch für gemeinsame Lehrgänge, an denen Lehrer und Übungsleiter teilnehmen können.

Bei den mit dem Kultusministerium abgestimmten Lehrgängen der Sportorganisationen besteht für die teilnehmenden staatlichen Lehrkräfte Dienstunfallschutz gemäß § 30 ff. BeamtVG.

2.4.2 Wissenschaftliche Begleitung

Das Projekt „Zusammenarbeit Schule und Sportverein “ wird vom Institut für Sportwissenschaft der Universität Würzburg wissenschaftlich begleitet. Ergänzende Untersuchungen können auch von anderen Sportinstituten der bayerischen Landesuniversitäten durchgeführt werden.

2.4.3 Anerkennung für beispielhafte Zusammenarbeit

Gelungene Beispiele der Zusammenarbeit sollen dokumentiert und landesweit vorgestellt werden. Eine Ehrung von Schulen und Sportvereinen mit besonders vorbildlicher Zusammenarbeit erfolgt in regelmäßigen Abständen durch den Staatsminister für Unterricht und Kultus und den Präsidenten des BLSV unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

2.4.4 Förderung durch Dritte

Eine flankierende Unterstützung von Kooperationsmaßnahmen durch Medien und Förderer im Rahmen der schulrechtlichen Vorschriften ist notwendig. Deshalb soll ein überregionaler Förderverein „Schule und Sportverein “ gegründet werden. Zur Förderung lokaler Kooperationsmaßnahmen können örtliche Förderkreise gebildet werden.

3. Organisatorischer Rahmen einer Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen

Um einen reibungslosen Informationsaustausch zu gewährleisten, werden folgende Kooperationsebenen und -gremien vereinbart:

Auf LANDESEBENE arbeiten das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Bayerische Landes-Sportverband und die kommunalen Spitzenverbände zusammen.

Der beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingerichtete LANDESAUSSCHUSS FÜR DAS SCHULSPORTLICHE WETTKAMPFWESEN wird in LANDESAUSSCHUSS „SPORT IN SCHULE UND VEREIN “ umbenannt. Seine bisherigen Aufgaben werden um die Wahrnehmung der landesweiten Aufgaben der Kooperation „Schule und Sportverein “ erweitert. Über die bisherigen Mitglieder hinaus können weitere Mitglieder kooptiert werden.

Bei Bedarf können gemeinsame Sitzungen mit dem beim BLSV eingerichteten SCHULAUS-SCHUSS durchgeführt werden.

Auf BEZIRKSEBENE werden die BEZIRKSAUSSCHÜSSE FÜR DAS SCHULSPORTLICHE WETTKAMPFWESEN in BEZIRKSAUSSCHÜSSE „SPORT IN SCHULE UND VEREIN “ umbenannt. Sie haben die Aufgabe, das schulsportliche Wettkampfwesen und die Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen zu koordinieren. Bei Bedarf können die bisherigen Ausschüsse personell erweitert werden.

Auf KREISEBENE erhalten die ARBEITSKREISE SCHULSPORT die Bezeichnung ARBEITSKREISE „SPORT IN SCHULE UND VEREIN “. Die Koordinatoren für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein (vgl. 2.3) werden Mitglieder der Arbeitskreise.

Auf der ÖRTLICHEN EBENE arbeitet der Schulbeauftragte für die Kooperation zwischen Schule und Sportverein (im Einvernehmen mit seiner Schulleitung) mit den Vereinsbeauftragten für die Kooperation Schule und Sportverein und den Koordinatoren nach Ziffer 2.3.1 zusammen. Es kann eine örtliche Arbeitsgruppe „Sport in Schule und Verein “ gebildet werden. Ihr sollten die Schulbeauftragten, die Vereinsbeauftragten sowie ein Vertreter der jeweiligen Kommune angehören. Weitere Vertreter interessierter Personenkreise (z.B. Elternbeirat, Ärzte, Förderkreis) können kooptiert werden.

Soweit sich aus diesen Empfehlungen Auswirkungen auf den Staatshaushalt ergeben, ist der Ausgang der Haushaltsverhandlungen und die Verabschiedung des Doppelhaushalts 1991/92 durch den Bayerischen Landtag abzuwarten. In einer ergänzenden Bekanntmachung wird dann die praktische Umsetzung an den Schulen geregelt werden. Die Schulen werden bereits jetzt aufgerufen, Partnerschaften mit Vereinen anzubahnen oder auszubauen und im Sinne der Empfehlungen tätig zu werden.

I .A.

J. Hoderlein

Ministerialdirektor

KWMBl I 1990 S. 362